

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Pflichten des Vermieters
2. Haftung des Vermieters
3. Pflichten des Mieters
4. Haftung des Mieters
5. Sonstiges
6. Salvatorische Klausel
7. Gerichtsstand

## 1. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Mieter einen verkehrssicheren und technisch einwandfreien und innen gesäuberten Pferdeanhänger für zwei Pferde mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2.000 kg nebst Zubehör laut Checkliste zum Gebrauch.

Der Pferdeanhänger ist haftpflicht- und teilkaskoversichert.

## 2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

## 3. Pflichten des Mieters

### A Führungsberechtigte

Der Pferdeanhänger darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag aufgeführten Personen geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes Handeln zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten der jeweiligen berechtigten Fahrern.

### B Obhutspflicht

Der Mieter hat den Pferdeanhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

### C. Kautions

Bei Übergabe ist eine Kautions in Höhe von € 100,- fällig. Bei Auslandsfahrten kann eine höhere Kautions vereinbart werden. Bei Rückgabe wird die Kautions zurückgegeben. Bei Schadensersatzansprüchen seitens des Vermieters erfolgt eine Verrechnung der Kautions.

### D. Rückgabe und Reinigung

Der Pferdeanhänger muß zum vereinbarten Zeitpunkt in technisch einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Rückgabe ist der Pferdeanhänger innen zu reinigen. Ansonsten können Reinigungskosten in Höhe von € 25,- berechnet werden.

## E. Equidenpass

Dem Mieter ist bekannt, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpass transportiert werden dürfen.

## F. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe über alle Einzelheiten schriftlich zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

## 4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten. Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete pro Tag, an dem der beschädigte Pferdeanhänger nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Mieter auf den Selbstbehalt.

## 5. Sonstiges

Zusatzvereinbarungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## 6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die VertragsParteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit zulässig - Pirmasens.

Stand: Juni 2005